

Heimkonzept  
im  
Kreis Steinburg

### **Gliederung:**

- 1 Ausgangslage
- 2 Vorbereitung des Eingliederungsprozesses
- 3 Rechtliche Grundlagen
- Anlage 1 Informationsschreiben an die Erziehungshilfeeinrichtungen
- Anlage 2 Aufnahmeformular eines schulpflichtigen Kindes durch die Erziehungshilfeeinrichtung
- Anlage 3 Koordinierungsgespräch/Beratungsgespräch  
Schulische Ausgangslage
- Anlage 4 Koordinierungsgespräch/Beratungsgespräch  
Protokollierung der Ergebnisse und Vereinbarungen
- Anlage 5 Beratungsgespräch zur schulischen Eingliederung

# Konzept zur schulischen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen in/aus Erziehungshilfeeinrichtungen im Kreis Steinburg (Heimkonzept)

## 1 Ausgangslage

Kinder und Jugendliche, die stationär in Erziehungshilfeeinrichtungen untergebracht sind, haben in der Regel einen hohen Förderbedarf im Bereich ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung. „Für Schülerinnen und Schüler, die sich in Maßnahmen der öffentlichen Erziehung nach §34 Kinder- und Jugendhilfegesetz befinden und aus diesem Grund in einem Heim oder einer Pflegefamilie leben, ist grundsätzlich von sonderpädagogischem Förderbedarf auszugehen.“ (Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, S. 94) Viele dieser Kinder und Jugendliche haben erhebliche Lücken und Brüche in ihrer Schullaufbahn und gelten vielfach als unbeschulbar. Ziel muss es sein, eine Eingliederung in das System der öffentlich-rechtlichen Schulen zu ermöglichen, um auch diesen Kindern und Jugendlichen die Chance auf einen Schulabschluss auf dem ersten Bildungsweg zu gewähren. Je nach Einzelfall ist der Weg dorthin unterschiedlich lang. Zunächst können individuell zugeschnittene Maßnahmen erforderlich sein, um eine Stabilisierung in der emotionalen und sozialen Entwicklung zu erzielen. Hier greift der § 43 JuFöG, der unter anderem besagt, dass im Einzelfall die Erziehungshilfeeinrichtung dafür zu sorgen hat, dass eine besondere pädagogische Förderung erteilt wird, die die Wiedereingliederung in die öffentlich-rechtliche Schule möglich macht.

### Zur rechtlichen Ausgangslage aus Sicht des MSB, Stand: April 2014

*„Gem. § 20 Abs. 1 S. 1 SchulG besteht für Kinder und Jugendliche, die in SH ihre Wohnung haben, Schulpflicht. Kehrseite der Schulpflicht ist der gebundene Anspruch auf Beschulung an einer öffentlichen Schule in SH. Andere Kinder und Jugendliche, die in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, können öffentliche Schulen in SH besuchen (§ 20 Abs. 1 S. 2 SchulG). Für diese - nicht schulpflichtigen - Kinder und Jugendlichen steht die Entscheidung über die Aufnahme in eine öffentliche Schule mithin im **pflichtgemäßen Ermessen** (§ 73 Abs. 1 LVwG) des Schulleiters.*

*Sollte ausnahmsweise eine melderechtliche Hauptwohnsitznahme in der Jugendhilfeeinrichtung erfolgen, wird das Kind schulpflichtig in SH, so dass § 20 Abs. 1 S. 2 SchulG keine Anwendung (mehr) findet.*

*Zur Ausübung des Aufnahmeermessens (insbesondere bei ggf. bestehender „Unbeschulbarkeit“ des Heimkindes):*

*Die Aufnahmeentscheidung gem. § 20 Abs. 1 S. 2 SchulG steht nicht in einem „freien“, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters. Sofern ein Schulplatz an der Schule vorhanden ist, wird das Aufnahmeermessen daher regelmäßig zugunsten des Heimkindes auszuüben und das Kind in die Schule aufzunehmen sein. Allerdings können in die Aufnahmeentscheidung auch pädagogische Gesichtspunkte einfließen. Dies gilt vor allem in Bezug auf eine tatsächliche Beschulbarkeit des betreffenden Kindes sowohl hinsichtlich des Kindes selbst als auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines den Anforderungen entsprechenden Schulbetriebes in einer Klasse oder sogar der gesamten Schule (z. B. bei kleinen Grundschulen). Angesprochen sind hier insbesondere Fälle, in denen bei dem betreffenden Kind erhebliche Schwierigkeiten im Bereich emotionale und soziale Entwicklung bestehen. Dem als Grenze einer zulässigen Ausübung des Aufnahmeermessens heranzuziehenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann in einem solchen*

*Fall der „Unbeschulbarkeit“ eines Heimkindes z. B. dadurch Rechnung getragen werden, dass das Kind in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt über Ort, Verbleib, Umfang und Dauer in einer spezifisch hierfür vorgesehenen Maßnahme (im Sinne eines anderweitigen Unterrichts) auf die Eingliederung in die öffentliche Schule vorbereitet wird. Dabei muss das Ziel der Regelbeschulung in der öffentlichen Schule unmittelbar angestrebt werden. Das Heimkind bleibt also nicht etwa unbeschult, sondern wird in seinem eigenen Interesse zur Aufnahme eines möglichst erfolgreichen Schulbesuchs hingeführt.“*

Bzgl. der Beschulung selbst sind mit allen Beteiligten Rahmenbedingungen festzulegen, die je nach Einzelfall ggf. schrittweise eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Schule zulassen. Das Gremium, das Rahmenbedingungen und Maßnahmen festlegt und überprüft sind die TeilnehmerInnen des Koordinierungsgespräches. Liegt sonderpädagogischer Förderbedarf vor, wird das Formblatt der Sonderpädagogischen Schülerakte S. 11 genutzt. Zur Prüfung der Beschulungsmöglichkeit eines Regelschülers ist das Formblatt gemäß **Anlage 5** zu verwenden. Das vorliegende Konzept soll dazu beitragen in einem transparenten und abgestimmten Verfahren, eine effektive Kooperation zwischen Erziehungshilfeeinrichtungen und öffentlich-rechtlichem Schulsystem zu ermöglichen.

## **2 Vorbereitung des Eingliederungsprozesses**

- 1 Die Erziehungshilfeeinrichtung meldet eine Aufnahme an das Schulamt (**Anlage 2**) **und** nimmt Kontakt mit der Schulleitung des zuständigen FÖZ auf. Die Schulleitung setzt den Vorgang selbst fort oder delegiert an seine Fachkraft für Schulische Erziehungshilfe.
- 2 Das FÖZ fordert im Auftrage des Schulamtes die Schülerakte an und führt erste sondierende Vorgespräche.
- 3 In der Regel und obligatorisch bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs findet ein Koordinierungsgespräch gemäß Punkt 4 statt (zur Vorbereitung dient **Anlage 3**). Kommt das zuständige FÖZ zu dem Ergebnis, dass es sich um einen problemlosen Fall handelt (Sichtung der Schülerakte, Vorgespräche etc.), kann das Koordinierungsgespräch nach Maßgabe des FÖZ verkürzt umgesetzt werden.
- 4 Das FÖZ bereitet mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule das Koordinierungsgespräch vor und lädt je nach Einzelfall die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein.

Pflichtgemäß sind einzuladen:

- Leitung und ggf. MitarbeiterInnen der Erziehungshilfeeinrichtung (relevante Informationen sind zusammen gestellt und zugänglich)
- Schulleitung des FÖZ (leitet das Koordinierungsgespräch) oder delegiert an:

Fachkraft Schulische Erziehungshilfe des FÖZ

- Schulleitung der aufnehmenden Schule
- in Frage kommende Lehrkraft (Lehrkräfte) der aufnehmenden Schule
- Mitarbeiter/Mitarbeiterin des entsendenden Jugendamtes

ggf. Amtsvormund

- die Schülerin/der Schüler (ggf. zeitweise)
- die Eltern ( soweit sorgeberechtigt und im Einzelfall notwendig)
- ggf. der Kreisfachberater „Schulische Erziehungshilfe“
- ggf. Schulträger (z.B. in Fragen des Nachteilsausgleiches etc.)
- ggf. Mitarbeiter anderer am Fall beteiligter außerschulischer Einrichtungen

5 Ziel des Koordinierungsgesprächs:

- a) Vorbereitung auf einen zukünftigen Schulbesuch durch die Erziehungshilfeeinrichtung nach § 43 JuFöG (**Anlage 4**, Ziffer 1)
  - b) Notwendige Rahmenbedingungen und individuelle Vereinbarungen für die Aufnahme in die Schule (**Anlage 4**, Ziffer 2)
- 6 Die nach Punkt 5a oder 5b getroffenen Vereinbarungen werden in einem für alle Beteiligten verbindlichen Vereinbarung festgehalten (**Anlage 4**).

Treten neue bzw. nicht vorhersehbare Gesichtspunkte auf, kann das Ergebnis des Koordinierungsgesprächs durch das Schulamt widerrufen werden. Ggf. muss ein erneutes Koordinierungsgespräch geführt werden.

### **3 Rechtliche Grundlagen (Stand 01.10.2010)**

#### **SchulG. § 20 (1) Umfang der Schulpflicht**

(1) Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht. Andere Kinder und Jugendliche, die in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, können öffentliche Schulen im Lande besuchen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

#### **JuFöG § 43: Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung**

Können Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform (§ 45 Abs. 4 SGB VIII), gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden, hat der Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht anderweitig erteilt wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht

#### **SchulG. § 3 (3)**

(3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe,

Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Dies kann ferner geschehen zur Durchführung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

### **SGB VIII, § 34: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

### **SGB VIII, § 35a: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
  2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.

Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
  2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
  3. durch geeignete Pflegepersonen und
  4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

### **SGB VIII, § 81: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
  2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
  3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
  4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
  5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
  6. der Gewerbeaufsicht,
  7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
  8. den Justizvollzugsbehörden und
  9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung
- im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.



# Schulamt des Kreises Steinburg

Anlage 1

An die  
Leitung der Erziehungshilfeeinrichtung

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der schulische Eingliederungsprozess von Neuaufnahmen in Ihrer Einrichtung wird zukünftig über das Schulamt Steinburg koordiniert. Ansprechpartner vor Ort ist die Schulleitung des Förderzentrums. Folgender Ablauf ist ab sofort umzusetzen:

- 1 Die Erziehungshilfeeinrichtung meldet mit dem im Anhang beigefügtem Formblatt dem Schulamt sowie dem zuständigen Förderzentrum im jeweiligen Einzugsgebiet eine Neuaufnahme. Die Daten müssen vollständig ausgefüllt sein.
- 2 Das Förderzentrum bzw. Schulamt fordert die Schülerakte des neu aufzunehmenden Schülers von der abgebenden Schule an. Ohne Vorlage der Schülerakte beginnt keine Beratung bzw. Prüfung der Beschulungsmöglichkeiten. Handelt es sich um ein Kind, das erstmals eingeschult werden soll, sind entsprechende Daten vorzulegen (Entwicklungsberichte aus Kindergärten; Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung; klinische Gutachten etc.)
- 3 Das zuständige Förderzentrum nimmt nach Sichtung der Unterlagen Kontakt mit Ihnen auf und lädt zu einem Koordinierungsgespräch ein. In diesem Gremium wird über die Beschulungsmöglichkeit beraten. Das Ergebnis wird in einer schriftlich fixierten Vereinbarung festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen





# Schulamt des Kreises Steinburg

## Aufnahmeformular

**Erziehungshilfeeinrichtung im Kreis Steinburg:**

---

---

## **Mitteilung über die Aufnahme eines schulpflichtigen Kindes**

Hiermit teilen wir mit, dass wir am \_\_\_\_\_ ein schulpflichtiges Kind aufgenommen haben.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Heimatadresse:  
(bisheriger Wohnort): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1. Wohnsitz der  
Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zuständiges Jugendamt:  
(Kontaktdaten) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zuletzt besuchte Schule:  
(Kontaktdaten) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zur Planung und Gestaltung des schulischen Eingliederungsprozesses haben wir uns mit folgendem Förderzentrum in Verbindung gesetzt.

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtungsleitung



# Schulamt des Kreises Steinburg

Anlage 3

## Koordinierungsgespräch/Beratungsgespräch

### *Schulische Ausgangslage*

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
(Name der Schülerin/des Schülers)

### **Zur Schullaufbahn**

eingeschult am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Primarbereich:

Kl.1 GS/FöZ: SJ / Kl.2 GS/FöZ: SJ /

Kl.3 GS/FöZ: SJ / Kl. 4 GS/FöZ: SJ /

Klassenwiederholung(en): \_\_\_\_\_

Sekundarbereich I:

Kl.5: \_\_\_\_\_ SJ / Kl. 6: \_\_\_\_\_ Sj /

Kl.7 \_\_\_\_\_ SJ / Kl. 8 \_\_\_\_\_ SJ /

Kl.9 \_\_\_\_\_ SJ / Kl. \_\_\_\_\_ SJ /

Klassenwiederholung(en): \_\_\_\_\_

Schulbesuchsjahre aktuell: \_\_\_\_\_

zuletzt besuchte Schule: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Sonderpädagogischer Förderbedarf: \_\_\_\_\_

signifikante Hinweise Schülerakte: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



**Koordinierungsgespräch/Beratungsgespräch**

***Protokollierung der Ergebnisse und Vereinbarungen***

1. **Vorbereitung auf einen zukünftigen Schulbesuch durch die Erziehungshilfeeinrichtung nach § 43 JuFöG**

---

---

---

---

2. **Notwendige Rahmenbedingungen und individuelle Vereinbarungen für die Aufnahme in die \_\_\_\_\_; Klasse: \_\_\_\_\_**

Ansprechpartner Erziehungshilfeeinrichtung: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner Schule: \_\_\_\_\_

ständige Erreichbarkeit der Einrichtung unter: \_\_\_\_\_

**Individuelle Vereinbarungen** ( z.B. Schulbegleitung; reduzierter Unterricht, individuelle Förderung, sukzessiver Anstieg der Unterrichtsstunden, außerschulische Hilfen; schulische Unterstützung durch die Einrichtung, Bewertung der vereinbarten Maßnahmen etc.)

---

---

---

---

Bei Nichteinhaltung der verabredeten Vereinbarungen und bei veränderten Voraussetzungen kann die Schulleitung vor Ort in Absprache mit dem zuständigen Förderzentrum den sofortigen Abbruch des Schulbesuchs erwirken. Ein erneutes Koordinierungsgespräch ist vom zuständigen Förderzentrum einzuberufen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Leiter/in Koordinierung

\_\_\_\_\_  
(Schulleitung)

\_\_\_\_\_  
Heimleitung oder  
Sorge-/Erziehungsberechtigte



# Schulamt des Kreises Steinburg

Anlage 5

## Beratungsgespräch zur schulischen Eingliederung der Schülerin/des Schülers

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

**Es liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf vor.**

Gesprächspartner:

Name	Funktion/Institution (Mitarbeiter/Leitung Erziehungshilfeeinrichtungen; Schulleitungen, Mitarbeiter Jugendamt; Eltern, Amtsvormund, Schulträger, andere Kostenträger etc.)

- Es wurde ein einvernehmliches/kein einvernehmliches Ergebnis erzielt:

---

---

---

Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Leiterin/Leiter des Koordinierungsgesprächs

\_\_\_\_\_  
Amts-/Dienstbezeichnung